



Neues aus der Rechtssetzung und mangelhafte Umsetzung von älteren Verordnungen

**Fortbildungsveranstaltung des TBV Oberfranken
17.03.2010
Himmelkron**

**Dr. Iris Fuchs
Regierung von Oberfranken**

Novellierung der VO (EG) 2377/90

- Mit in Kraft treten der **VO (EG) Nr. 470/2009** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06. Mai 2009 über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs wurde die **VO (EWG) Nr. 2377/90** aufgehoben

Novellierung der VO (EG) 2377/90

- Die bisherigen Inhalte der **Anhänge I - IV** der **VO (EG) Nr. 2377/90** wurden in der **VO (EG) Nr. 37/2010** der Kommission über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, welche am 09.02.2010 in Kraft tritt, in zwei Tabellen übernommen.

Novellierung der VO (EG) 2377/90

- Eine Tabelle enthält die **zugelassenen Stoffe, die in den Anhängen I, II und III** , die andere Tabelle die **verbotenen Stoffe, die in Anhang IV** der VO (EWG) Nr. 2377/90 aufgelistet sind

Novellierung der VO (EG) 2377/90

- Neuordnung der Verfahren zur Festsetzung von Rückstandshöchstmengen für Stoffe mit pharmakologischer Wirkung
 - die in Tierarzneimitteln, die in der EU verwendet werden
 - die in der Tierhaltung als Biozide verwendet werden
- Anwendungsverbot für ausdrücklich verbotene oder nicht geprüfte Stoffe in Bezug auf Lebensmittel liefernde Tiere
- Einführung von Referenzwerten mit Verfahrensregelung für die Lebensmittelüberwachung
- Inverkehrbringensbestimmung für Lebensmittel tierischer Herkunft mit Rückständen pharmakologisch wirksamer Stoffe (z.B. ggfls. Vermarktungsverbot)



Metacam ® erhält EU-Zulassung für die Linderung von Schmerzen bei kastrierten Ferkeln

- Die Zulassung erfolgte auf der Grundlage einer Studie am Französischen Forschungsinstitut CTPA.
- Die Studie zeigte bei Ferkeln eine schnellere Linderung der klinischen Symptome und eine schnellere Rückkehr zum normalen Verhalten

SchHaltHygV

Änderung V. v. 17.06.2009 BGBl. I S. 1337; Geltung ab 23.06.2009

§ 8 Besondere Untersuchungen (*an Landwirt gerichtet*)

(1) Bei

1. gehäuften Auftreten von Todesfällen von Schweinen in einem Stall,
2. gehäuften Auftreten von Kümmerern,
3. gehäuften fieberhaften Erkrankungen mit Körpertemperaturen über 40,5 °C in einem Stall,
4. Todesfällen ungeklärter Ursache bei Schweinen in einem Stall **sowie**

5. erfolgloser höchstens zweimaliger antimikrobieller Behandlung

hat der Tierbesitzer unverzüglich durch den Tierarzt gemäß § 7 Abs. 1 die Ursache feststellen zu lassen. Dabei ist immer auch auf Schweinepest und, soweit der Betrieb in einem Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet liegt, der oder das wegen einer bei Schweinen vorkommenden Tierseuche festgelegt worden ist, auch auf diese Tierseuche zu untersuchen.

§ 19 (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

SchHaltHygV

Änderung V. v. 17.06.2009 BGBl. I S. 1337; Geltung ab 23.06.2009

§ 7 Tierärztliche Bestandsbetreuung (*an Tierarzt gerichtet*)

- (3) Der Tierarzt hat in das nach der Viehverkehrsverordnung erforderliche Bestandsregister oder in eine sonstige Bestandsdokumentation, die entsprechend § 24c Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 24 Abs. 3 Satz 2 der Viehverkehrsverordnung aufzubewahren ist,
1. das Datum der tierärztlichen Untersuchung mit dem Ergebnis,
 2. die eingeleiteten weiteren Untersuchungen sowie deren Ergebnisse und
 3. die durchgeführten Maßnahmen
unverzüglich einzutragen; die Eintragung muss mit dem Namenszeichen des Tierarztes versehen sein.

§ 19 (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig....

SchwSalmV

Verordnung zur Verminderung der Salmonellenverbreitung
durch Schlachtschweine

■ § 2 Untersuchung

(1) Der Inhaber eines Endmastbetriebs
(Untersuchungspflichtiger) hat Blutproben von Mastschweinen
seines Betriebs oder, soweit Betriebsabteilungen vorhanden
sind, für jede Betriebsabteilung gesondert, nach dem
Stichprobenschlüssel der Anlage 1 entnehmen und in einer
Einrichtung, die die Anforderungen der DIN-Norm 17025/2005*)
erfüllt (Untersuchungsstelle), auf Antikörper gegen
Salmonellen untersuchen zu lassen.

SchwSalmV

Verordnung zur Verminderung der Salmonellenverbreitung
durch Schlachtschweine

■ § 2 Untersuchung

(2) Die Probenahme im Endmastbetrieb ist entbehrlich, soweit der Untersuchungspflichtige sicherstellt, dass die Schlachtkörper der von ihm zur Schlachtung abgegebenen Mastschweine anhand von in der Schlachtstätte entnommenen Proben nach dem Stichprobenschlüssel der Anlage 1 serologisch auf Antikörper gegen Salmonellen in einer Untersuchungsstelle untersucht werden.

SchwSalmV

Verordnung zur Verminderung der Salmonellenverbreitung durch Schlachtschweine

§ 4 Aufzeichnungen und Kategorisierung

- (1) Der Untersuchungspflichtige hat, im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 geordnet nach Betriebsabteilungen,
1. die Ergebnisse der Untersuchungen nach § 2 Abs. 1 und 2 zu sammeln und
 2. den Vom-Hundert-Anteil der positiven Salmonellenantikörperbefunde anhand einer für jedes Kalendervierteljahr zu erstellenden Auswertung der nach § 3 mitgeteilten Ergebnisse der Untersuchungen der letzten zwölf Monate (gleitendes Jahresmittel) oder für die jeweilige Rein-Raus-Mastgruppe unverzüglich festzustellen und aufzuzeichnen.

SchwSalmV

Verordnung zur Verminderung der Salmonellenverbreitung
durch Schlachtschweine

§ 7 Informationspflicht

(1) Auf Anforderung der zuständigen Behörde hat der Untersuchungspflichtige

1. die Untersuchungsergebnisse nach § 3 und die Feststellung des Salmonellenantikörperstatus nach § 4 Abs. 2 unter Angabe seines Namens, seiner Adresse, des Standortes und der Registriernummer seines Betriebs, der Kennzeichnung der beprobten Schweine nach § 19b der Viehverkehrsverordnung sowie der Anschrift des betreuenden Tierarztes mitzuteilen und
2. die Aufzeichnungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 vorzulegen

SchwSalmV

Verordnung zur Verminderung der Salmonellenverbreitung
durch Schlachtschweine

§ 7 Informationspflicht

(2) Der Untersuchungspflichtige hat der zuständigen Behörde innerhalb von zwei Wochen nach der Aufzeichnung des Vom-Hundert-Anteils der positiven Salmonellenantikörperbefunde nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 jede Feststellung des Vom-Hundert-Anteils von mehr als 40 schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

Anmerkung:

§ 7 Abs. 2 nicht auf Anforderung der Behörde sondern Grundsatz

SchwSalmV

Verordnung zur Verminderung der Salmonellenverbreitung durch Schlachtschweine

Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 2) Stichprobenschlüssel

1	2
Anzahl der voraussichtlich zur Schlachtung abgegebenen Schweine pro Jahr	Anzahl der zu untersuchenden Schweine
weniger als 45	26 *) bei weniger als 26 Schweine sind alle zu untersuchen
45 bis 100	38
101 bis 200	47
mehr als 200	60

SchwSalmV

Verordnung zur Verminderung der Salmonellenverbreitung durch Schlachtschweine

Anlage 2 (zu § 4 Abs. 2) Bewertung der Ergebnisse

Salmonellenantikörperstatus des Betriebes oder der Betriebsabteilung	Kategorie	positive Befunde in der Stichprobe im vom Hundert
Niedriger Status	I	0 bis 20
Mittlerer Status	II	mehr als 20 bis 40
Hoher Status	III	mehr als 40